

im Betrieb und die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend dem Grundsatz von Einzeleitung und Mitgestaltung der Werktätigen. Die Werktätigen haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse Anteil an der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung des A. sowie der Kontrolle seiner konsequenten Einhaltung. Insbesondere über die Gewerkschaften wirken die Werktätigen an der Ausarbeitung der notwendigen rechtlichen Regelungen mit und setzen sie das A. in ihrer täglichen Arbeit durch. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des A. ist die Tätigkeit des *Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes* als Klassenorganisation bei der Wahrung der Interessen der Werktätigen. Gemäß Art. 45 der Verfassung der DDR und dem Arbeitsgesetzbuch sowie den auf seiner Grundlage erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben die Gewerkschaften aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen Gesetzesinitiative und das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen. Das geschieht vor allem durch Rahmenkollektivverträge. In diesen werden die besonderen Bestimmungen über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub sowie weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft geregelt. Die Vereinbarung in den Betrieben erfolgt zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung durch *Betriebskollektivverträge*. In diesen werden insbesondere arbeitsrechtliche Regelungen, die entsprechend den Rechtsvorschriften im BKV zu vereinbaren sind, festgelegt. Diese Festlegungen tragen normativen Charakter und sind rechtlich verbindlich. Da das sozialistische A.

mit der gesellschaftlichen Entwicklung und den Interessen der Werktätigen übereinstimmt, wird es zunehmend freiwillig und bewußt eingehalten. Es trägt somit aktiv zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen *Arbeitsdisziplin* bei. Auftretende Konflikte werden in der Regel durch die Gewerkschaften im Zusammenwirken mit dem staatlichen Leiter geklärt. Ist das nicht möglich, sind für die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten die Konfliktkommissionen als von den Werktätigen gewählte *gesellschaftliche Gerichte* in den Betrieben und die Kammern und Senate für A. der staatlichen Gerichte zuständig. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977 (GBl. I 1977, Nr. 18) ist das grundlegende arbeitsrechtliche Gesetzeswerk. Es legt die für alle Werktätigen und Betriebe einheitlich geltenden Rechte und Pflichten fest. Von ihm ausgehend, erließen der Ministerrat der DDR, die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane unter aktiver Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsvorstände eine Reihe von Durchführungsbestimmungen. Seiner Durchsetzung dienen auch die zwischen den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Organe und den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften abgeschlossenen Rahmenkollektivverträge sowie die Betriebskollektivverträge und die betrieblichen Arbeitsordnungen.

Arbeitsschutz: Gesamtheit der Bedingungen, Maßnahmen und Mittel zum Schutz der Werktätigen vor Arbeitsunfällen und zur Verhütung von Berufskrankheiten sowie von sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen oder Beeinträchtigungen. Der A. ist Teil der *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen. Die Aufgabe des A. besteht darin, die Ursachen, die zu Arbeits-